

Gebührensatzung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Gemeinderatsbeschluss vom	Bekanntmachung im Korber Mitteilungsblatt Nr. / Jahr
25.09.2001	40 / 04.10.2001
23.11.2004	49 / 02.12.2004
16.12.2014	51 / 18.12.2014
28.07.2015	32 / 06.08.2015
22.06.2016	26 / 30.06.2016
20.12.2016	02 / 12.01.2016
04.04.2017	15 / 13.04.2017
25.07.2017	35 / 31.08.2017
06.02.2018	07 / 15.02.2018
12.06.2018	25 / 21.06.2018
Gemeinderatsbeschluss vom	Bekanntmachung im Internet
11.09.2018	38 / 20.09.2018

Gültigkeitsdauer: unbegrenzt

bearbeitende Stelle: Kämmerei

Stand: 21.09.2018

Gebührensatzung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 25.9.2001 folgende Gebührensatzung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte, zuletzt geändert am 12.06.2018, beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.
Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft bzw. die anteilige Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft je Gebührenschuldner. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Bei einigen Unterkünften wird ein Pauschalsatz pro Benutzer pro Monat erhoben, der sich an der Sollbelegung der Unterkunft orientiert. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Satzes ist hier ebenfalls die anteilige Wohnfläche je Gebührenschuldner.
- (2) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Die Abrechnung der Neben- und Betriebskosten, die nicht Bestandteil der Nutzungsgebühren sind (Heizung, Warmwasserversorgung, Wasser, Strom, usw.) sollen nach dem tatsächlichen Verbrauch des Benutzers erfolgen, der durch eine entsprechende Messvorrichtung gemessen wird. In diesem Fall werden Vorauszahlungen erhoben, die einmal jährlich abgerechnet werden. Die Erhebung der Neben- und Betriebskosten für die Unterkünfte in der Brucknerstraße 46, 52 und 54, in der Lindenstraße 57, sowie in der Traubenstraße erfolgt als Pauschale in Höhe von 80,00 Euro (Brucknerstraße 46), 100,00 Euro (Brucknerstr. 52 und 54) bzw. 70,00 Euro (Lindenstr./Traubenstr.) pro Benutzer pro Monat. Soweit eine komplette Wohnung in den genannten Gebäuden von einer Familie bewohnt wird, können die Nebenkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden, sofern entsprechende Messeinrichtungen vorhanden sind.

(4) Gebührenhöhe:

1. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Monat für die Wohnungen im Gebäude:

Gebäude	Gebühr je m²	Gebühr je Person
Brucknerstr.	-/-	172,- Euro
Brucknerstr. 52/54	-/-	60,- Euro
Endersbacher Straße	6,06 Euro	97,- Euro
Eugen-Ruoff-Straße 14	5,72 Euro	-/-
Gartenstraße	-/-	110,- Euro
Grabenstraße	7,83 Euro	-/-
J.-F.-Weishaar-Str.	7,98 Euro	-/-
Kirchhalde 11	4,80 Euro	-/-
Kirchhalde 13	6,22 Euro	-/-
Korber Straße	8,90 Euro	-/-
Lerchenstraße 15	4,88 Euro	-/-
Lindenstraße 57	9,00 Euro	130,- Euro
Martin-Luther-Straße 4	5,72 Euro	-/-
Siemensstraße 10	6,29 Euro	-/-
Siemensstraße 15	5,50 Euro	-/-
Talstraße a	7,25 Euro	73,- Euro
Talstraße b	7,89 Euro	-/-
Traubenstraße	8,92 Euro	130,- Euro
Wilhelm-Hauff-Straße	12,00 Euro	-/-

§ 3

**Entstehung der Gebührenschild
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung (§ 3 der Benutzungssatzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften).
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.
Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs.1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.